



Merkblatt zur Wunschanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren Grundstückseigentümer,

das Verfahren der Ländliche Neuordnung Schrebitz tritt nun mit der anstehenden Neugestaltung des Grundbesitzes, getrennt nach bebauter Ortslage und später der Feldflur, in seine entscheidende Phase.

Dabei ist dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Ihre Mitarbeit sehr wichtig.

Die künftige Gestaltung Ihres Grundbesitzes ist Gegenstand eines ausführlichen Gespräches, bei den bebauten Grundstücken/ Waldgrundstücken verbunden mit der örtlichen gemeinsamen Festlegung der neuen Grenzen. Diese gesetzlich vorgeschriebene Wunschanhörung findet ihren Ausgangspunkt in § 57 Flurbereinigungs-gesetz.

Mit diesem Merkblatt sollen die Ihnen während des Gespräches auftretenden möglichen Fragen beantwortet werden, beachten Sie bitte aber auch unser Informationsblatt zur Absteckung des Wege- und Gewässernetzes, welches schon früher an Sie verteilt wurde.

- Bei dem persönlichen Gespräch wird Ihr Besitzstand **besprochen**, es wird aber **nichts versprochen**.
- Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist verpflichtet, bei der Neuverteilung die Interessen aller Teilnehmer gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen.
- Besprechen Sie Ihre Wünsche vorher mit Ihrer Familie oder mit Ihrem Pächter, um mögliche Zusammenlegungen abzustimmen.
- Nur sachlich gerechtfertigte Wünsche sollten vorgetragen werden, da alle Grundstückseigentümer entsprechend ihrer Forderung wertgleich abzufinden sind.
- Überlegen Sie sich für die Feldlage auch mögliche Ersatzwünsche, da oft dieselben Gewannen von mehreren Teilnehmern gewünscht werden.
- Sollten Grundstücksnachbarn in der bebauten Ortslage Vereinbarungen mit Geldausgleich abgeschlossen haben, so wird die technische Abwicklung zur Zahlung des Geldausgleiches im Flurbereini-gungsplan geregelt.
- Abgeschlossene Vereinbarungen zur Neuverteilung können von den unterzeichnenden Grundstückseigentümern nicht mehr widerrufen werden, die Teilnehmergeinschaft wird erst nach Beschlussfassung des Vorstandes und Zustimmung des Landratsamtes Mittelsachsen, Referat Ländliche Ent-wicklung, Bodenordnung gebunden.
- Ist der Vollzug von Notarurkunden im Flurbereinigungsverfahren gewünscht, so wird dieser erst mit in Kraft treten des Flurbereinigungsplans (in frühestens [n] Jahren) durchgeführt.
- Bei den neu gesetzten Grenzpunkten handelt es sich um Vermessungszeichen, die gem. § 17 AGFlurbG nicht beseitigt bzw. beschädigt werden dürfen.
- **Die neuen Flurstücksgrenzen werden erst mit Rechtskraft des Flurbereinigungsplanes gültig. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die alten Flurstücksgrenzen verbindlich.**

Schrebitz im März 2020

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft

Auszüge aus dem Flurbereinigungsgesetz

Dritter Teil

Zweiter Abschnitt: Grundsätze für die Abfindung (des FlurbG)

§ 44 (Landabfindung)

- (1) Jeder Teilnehmer ist für seine Grundstücke unter Berücksichtigung der nach § 47 vorgenommenen Abzüge mit Land von gleichem Wert abzufinden. Bei der Bemessung der Landabfindung sind die nach den §§ 27 bis 33 ermittelten Werte zugrunde zu legen. Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem der neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen tritt (§ 61 Satz 2). In den Fällen der vorläufigen Besitzeinweisung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem diese wirksam wird.
- (2) Bei der Landabfindung sind die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse aller Teilnehmer gegeneinander abzuwägen und alle Umstände zu berücksichtigen, die auf den Ertrag, die Benutzung und die Verwertung der Grundstücke wesentlichen Einfluss haben.
- (3) Die Landabfindungen müssen in möglichst großen Grundstücken ausgewiesen werden. Unvermeidbare Mehr- oder Minderausweisungen von Land sind in Geld auszugleichen. Die Grundstücke müssen durch Wege zugänglich gemacht werden; die erforderliche Vorflut ist, soweit möglich, zu schaffen.
- (4) Die Landabfindung eines Teilnehmers soll in der Nutzungsart, Beschaffenheit, Bodengüte und Entfernung vom Wirtschaftshofe oder von der Ortslage seinen alten Grundstücken entsprechen, soweit es mit einer großzügigen Zusammenlegung des Grundbesitzes nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen vereinbar ist.
- (5) Wird durch die Abfindung eine völlige Änderung der bisherigen Struktur eines Betriebes erforderlich, so bedarf sie der Zustimmung des Teilnehmers. Die Kosten der Änderung sind Ausführungskosten (§ 105).
- (6) Die Landabfindungen können im Wege des Austausches in einem anderen Flurbereinigungsgebiet ausgewiesen werden, soweit es für die Durchführung der Flurbereinigung zweckmäßig ist und in den betroffenen Flurbereinigungsgebieten der neue Rechtszustand gleichzeitig eintritt. Die Landabfindungen werden in diesen Fällen durch die Flurbereinigungspläne der Flurbereinigungsgebiete festgestellt, in denen sie ausgewiesen werden.
- (7) Sind die betroffenen Rechtsinhaber einverstanden, können die Flurbereinigungsbehörde und die Gemeinde (Umlegungsstelle) in gegenseitigem Einvernehmen den Eigentümer eines in einem Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücks mit einem Grundstück in einem Gebiet abfinden, in dem eine Umlegung nach Maßgabe des Vierten Teils des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs durchgeführt wird. Das gleiche gilt, wenn der Eigentümer eines in einem Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücks mit einem Grundstück in einem Flurbereinigungsgebiet abgefunden werden soll. Im übrigen ist Absatz 6 entsprechend anzuwenden.

§ 45 (Geschützte Flächen)

- (1) Wenn der Zweck der Flurbereinigung es erfordert, können verändert werden:
 1. Hof- und Gebäudeflächen;
 2. Parkanlagen;
 3. Naturdenkmale, Naturschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsteile und geschützte Landschaftsbestandteile;
 4. Seen, Fischteiche und Fischzuchtanstalten;
 5. Gewässer, die einem gewerblichen Betrieb dienen;
 6. Sportanlagen;
 7. Gärtnereien;

8. Friedhöfe, einzelne Grabstätten und Denkmale;
9. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen;
10. Sol- und Mineralquellen mit den dazugehörigen Grundstücken;
11. Gewerbliche Anlagen zur Gewinnung von Bodenbestandteilen, sofern sie dauernd in Betrieb sind, und Lagerstätten von Bodenschätzen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen.

In den Fällen der Nummern 9 bis 11 ist die Zustimmung der Eigentümer erforderlich. Sie ist in den Fällen der Nummer 9 nicht erforderlich, sofern es sich um Anlagen handelt, die einem gemeinschaftlichen Interesse im Sinne des § 39 Abs. 1 dienen.

- (2) Wenn der Zweck der Flurbereinigung in anderer Weise nicht erreicht werden kann, können die in Absatz 1 Nr. 1 bis 8 bezeichneten Grundstücke verlegt oder einem anderen gegeben werden. Bei Wohngebäuden und in den Fällen der Nummern 2, 7 und 8 ist jedoch die Zustimmung der Eigentümer, bei Friedhöfen auch die Zustimmung der beteiligten Kirchen erforderlich.
- (3) Zu wesentlichen Eingriffen in den Bestand von Naturdenkmälern, Naturschutzgebieten sowie geschützten Landschaftsteilen und geschützten Landschaftsbestandteilen ist auch die vorherige Zustimmung der für den Naturschutz und die Landschaftspflege zuständigen Behörde erforderlich.

§ 48 (Teilung gemeinschaftlichen Eigentums)

- (1) Zum Flurbereinigungsgebiet gehörende Grundstücke, die nach altem Herkommen in gemeinschaftlichem Eigentum stehen, können geteilt werden.
- (2) Wenn es dem Zweck der Flurbereinigung dient und die Eigentümer zustimmen, kann gemeinschaftliches Eigentum an Grundstücken auch in anderen Fällen geteilt oder in der Form von Miteigentum neu gebildet werden.

§ 49 (Aufhebung von Rechten)

- (1) Wenn es der Zweck der Flurbereinigung erfordert, können Dienstbarkeiten, Reallasten und Erwerbsrechte an einem Grundstück sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks berechtigen oder die Benutzung eines Grundstücks beschränken, aufgehoben werden. Für Rechte, die durch die Flurbereinigung entbehrlich werden, wird eine Abfindung nicht gewährt. Werden in Satz 1 genannte Rechte, die nicht entbehrlich werden, aufgehoben, sind die Berechtigten entweder in Land, durch gleichartige Rechte oder mit ihrer Zustimmung in Geld abzufinden. Bei der Abfindung in Land oder durch gleichartige Rechte gilt § 44 Abs. 3 Satz 2, bei der Abfindung in Geld gelten die §§ 52 bis 54 entsprechend. Soweit die Abfindung in Land oder durch gleichartige Rechte unmöglich oder mit dem Zweck der Flurbereinigung nicht vereinbar ist, sind die Berechtigten in Geld abzufinden.
- (2) Ein in Absatz 1 Satz 1 bezeichnetes Recht ist auf Antrag des Berechtigten aufzuheben, wenn es bei Übergang auf die Landabfindung an dieser nicht mehr in dem bisherigen Umfang ausgeübt werden könnte. Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.
- (3) Die aus dem Bestehen eines aufzuhebenden Rechts folgende Minderung des Wertes des alten Grundstücks ist bei der Abfindung des Teilnehmers nur zu berücksichtigen, wenn sie erheblich ist.

§ 52 (Verzicht auf Landabfindung)

- (1) Ein Teilnehmer kann mit seiner Zustimmung statt in Land ganz oder teilweise in Geld abgefunden werden.

- (2) Die Zustimmung bedarf zu ihrer Wirksamkeit schriftlicher Form. Sie kann nicht mehr widerrufen werden; wenn sie der Flurbereinigungsbehörde zugegangen oder in eine Verhandlungsniederschrift (§§ 129 bis 131) aufgenommen worden ist.
- (3) Ist die Zustimmung unwiderruflich geworden, so darf der Teilnehmer das Grundstück, für das er in Geld abzufinden ist, nicht mehr veräußern oder belasten. Das Verfügungsverbot (§ 135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist auf Ersuchen der Flurbereinigungsbehörde für die Teilnehmergemeinschaft oder im Falle der Zustimmung zugunsten eines bestimmten Dritten für diesen in das Grundbuch einzutragen. Solange das Verfügungsverbot nicht eingetragen ist, hat der rechtsgeschäftliche Erwerber des Grundstücks, eines Rechts an dem Grundstück oder eines Rechts an einem solchen Recht die Auszahlung der Geldabfindung nur gegen sich gelten zu lassen, wenn ihm das Verfügungsverbot bei dem Erwerb bekannt war; § 892 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Wird ein Teilnehmer nur für einen Grundstücksteil in Geld abgefunden, so ist das Verfügungsverbot nur für diesen Teil einzutragen.

§ 57 (Wunschtermin)

Vor der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes sind die Teilnehmer über ihre Wünsche für die Abfindung zu hören.

Vierter Teil

Erster Abschnitt: Waldgrundstücke

§ 85 (Sondervorschriften)

Für die Einbeziehung von Waldgrundstücken in ein Flurbereinigungsverfahren gelten folgende Sondervorschriften:

...

7. Eine geschlossene Waldfläche von mehr als drei Hektar Größe darf nur mit Zustimmung des Eigentümers oder der Forstaufsichtsbehörde wesentlich verändert werden.

...